

Verordnung des Kleinen Rathes
vom 3. Heumonath 1830, betreffend die
jährliche Untersuchung der Blitzableiter.

Der Kleine Rath hat, auf einen Bericht und Antrag der L. Cantons-Polizey-Commission, über die auch ferner von Staats wegen zu veranstaltende Untersuchung der Blitzableiter verordnet was folgt:

§. 1.

Alljährlich soll, wenn es die Witterung gestattet, im Monath März, auf jeden Fall aber spätestens im Monath April, im ganzen Canton eine Untersuchung sämmtlicher auf den Privatgebäuden befindlicher Blitzableiter vorgenommen werden.

§. 2.

Zu diesem Ende wird jeder Oberamtmanu einen sachkundigen, in dem Amtsbezirke wohnenden Mann auswählen und diesem die Untersuchung der Blitzableiter auf den Privatgebäuden seines Amtsbezirkes übertragen.

§. 3.

Wenn erst nach abgehaltener jährlicher Untersuchung ein Gebäude-Eigenthümer einen Blitzableiter aufstellt, so soll er hiervon dem Oberamte Kenntniß geben, welches alsdann eine be-

sondere Untersuchung des neuen Ableiters zu veranlassen verpflichtet ist.

§. 4.

Die Untersuchung der Blitzableiter soll sich beziehen:

- a) Auf den Zustand der obersten Spitze der Wetterstange.

Die Spitze der Wetterstange soll, so weit es die Localität nur immer gestattet, in nächster Nähe besichtigt, und untersucht werden, ob sich dieselbe in gehöriger Ordnung befinde.

- b) Auf den Zustand der Wetterstange selbst.

Dieselbe soll auf dem Firstbaum oder an den Rasenhölzern gut befestigt seyn, und in dem Firstbleche nicht wanken, sondern mit diesem fest verbunden seyn.

- c) Auf den Zustand der Ableitung.

Die Ableitungen sollen mit der Wetterstange in fester Verbindung stehen, und ohne alle Unterbrechung von der Stange bis auf die Erde hinunter gehen. Deswegen sollen dieselben, wenn sie aus mehrern Theilen zusammen gesetzt sind, an den Verbindungsstellen wohl mit Blei vergossen, oder, wenn die Ableitung flach ist, fest zusammen gepaßt oder vernietet werden. Schornsteine und hervorragende Dachgiebel

sind mit der Ableitung in feste Verbindung zu setzen; ebenso die eisernen Geländer von Balkons oder Altanen.

d) Auf den Zustand der Versenkung.

Die Versenkung, aus starkem Bleindraht bestehend, soll, da sie der gefährlichen Unterbrechung am meisten ausgesetzt ist, mit ganz besonderer Sorgfalt beobachtet, und untersucht werden:

- 1) Ob sie mit der Ableitung in gehöriger Verbindung stehe.
- 2) Ob die nöthige Ausdehnung des Bleindrahtes von 6—10 Schuh in die Tiefe der Erde, vom Gebäude abgewendet, Statt habe.
- 3) Wo es die Localität nur immer gestattet, soll die Versenkung in feuchten Grund auslaufen.

§. 5.

Die Visitatoren sollen ihr Augenmerk hauptsächlich auch auf die neu angebrachten Blitzableitungen richten, über welche noch keine Visitation ergangen ist.

§. 6.

Wenn sich bey der Untersuchung der Blitzableitung Mängel ergeben, so soll der Visitator

Ges. IV. Bds. 2. Heft. 2

Die betreffenden Eigenthümer auffordern, dieselben durch Sachkundige ausbessern zu lassen; er soll nachher wieder hinfahren, um sich zu überzeugen, ob der Aufforderung ein Genüge geleistet worden sey, die Ungehorsamen aber dem Oberamte verzeigen, welches, je nach den Umständen, entweder noch eine Aufforderung an die Saumseligen wird ergehen lassen, oder aber dieselben sogleich dem Amtsgerichte zur Bestrafung überweisen wird.

Einfachere Ausbesserungen hingegen, wie z. B. das Anstreichen rostiger Stellen, soll der Visitator sogleich selbst vornehmen und zu dem Ende bey den Untersuchungen stets Dehlfarbe mit sich führen, deren Bezahlung er von den betreffenden Gebäude-Eigenthümern verlangen kann.

§. 7.

Für die Untersuchung der Blitzableitungen hat der Visitator von den betreffenden Gebäude-Eigenthümern folgende Gebühren zu beziehen:

- a) Von einer Blitzableitung mit Einer Stange 6 f.
- b) Von einer Blitzableitung mit zwey Stangen 10 f.
- c) Wenn eine Blitzableitung mehr als zwey Stangen hat, und alle dem gleichen Gebäude-Eigenthümer zugehören, von der drit-

ten Stange und allen folgenden über die unter Litt. b. enthaltene Gebühr hinaus, von jeder Stange noch 4 f.

§. 8.

Nach vollendeter Untersuchung der in seinen Bezirk gehörenden Blitzableiter soll jeder Visitator dem betreffenden Oberamte einen genauen, das Ergebnis der Untersuchung enthaltenden, schriftlichen Bericht erstatten.

Die Oberämter sind hinwieder verpflichtet, spätestens bis Ende des Monats August der L. Cantons-Polizey-Commission einen Bericht über die Statt gefundene Untersuchung einzusenden.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und sowohl der L. Cantons-Polizey-Commission, welche mit deren Handhabung in's Besondere beauftragt ist, als sämtlichen Oberämtern zu ihrem Verhalten und zu Händen der Beamten, so wie der zu bestellenden Visitatoren, mitgetheilt werden. Die Oberämter werden solche auch sämtlichen Maurermeistern, Dachdeckern und Schornsteinfegern ihres Amtsbezirktes mit der Anweisung zustellen, wenn sie etwas Schadhafes oder Fehlerhaftes an einem Blitzableiter wahr

zunehmen meinen, davon dem Hauseigenthümer
oder dem betreffenden Visitator (der ihnen zu
diesem Ende durch das Oberamt zu bezeichnen
ist) sogleich Kenntniß zu geben.
